

Mission Statement für die Arbeitsgruppe

„Qualifikationsrahmen/Weiterentwicklung des Kerncurriculums Soziale Arbeit“

Erstentwurf auf Basis des Runden Tisches am 09.07.2024 in Salzburg

Ziel der Arbeitsgruppe "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit/Weiterentwicklung des Kerncurriculums Soziale Arbeit " ist die Erstellung eines Dokuments, das ...

- ... einen **Rahmen mit Kernelementen für die berufliche und akademische Ausbildung zur Sozialen Arbeit** beschreibt, in dem sich sowohl Sozialpädagogik als auch Sozialarbeit mit ihren Überschneidungsbereichen und jeweiligen Spezifika abbilden.
- ... **Mindestinhalte für berufliche und akademische Ausbildungen zur Sozialen Arbeit** in Form von Aufgaben und zu erwerbenden Kompetenzen beschreibt, die aus fachlicher Sicht erforderlich sind, um eine oder mehrere der **geschützten Berufsbezeichnungen nach dem SozBezG (Sozialarbeiter:in, Sozialpädagoge:in)** führen zu können.
- ... einen **Beitrag zur Qualitätssicherung in der Ausbildung professioneller Berufsangehöriger** der Sozialen Arbeit leistet.
- ... die **Weiterentwicklung in praxisbezogenen und wissenschaftlichen Disziplinen** möglichst kohärent befördert.
- ... einen **gemeinsamen Rahmen für alle Ausbildungseinrichtungen**, die berufliche und akademische Ausbildungen der Sozialen Arbeit anbieten (FHs, Universitäten), vorschlägt, innerhalb dessen standortspezifische Schwerpunkte gesetzt werden können.
- ... die **Vorarbeiten aus dem "Kerncurriculum für BA Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen" berücksichtigt** und möglichst keine Widersprüche dazu enthält, sondern allenfalls weiteren Abklärungsbedarf aufzeigt.
- ... sowohl den **Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit** des obds als auch die **Erläuterungen zum SozBezG berücksichtigt**.
- ... die **Grundlage für eine Abstimmung in der Fachcommunity der Sozialen Arbeit** bildet (Berufsangehörige, Fachorganisationen), um den Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit des obds mit einem **"Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit"** zu ergänzen.
- ... als **Grundlage für entscheidungsbefugte Stellen im Rahmen von Anerkennungs- und Nostrifikationsverfahren** dienen kann, damit zur Klärung der Grundzüge der Sozialen Arbeit beiträgt und auch Berufsangehörigen und Interessensvertretungen mehr Sicherheit geben kann.